

SATZUNG

Kreissportbund Nordsachsen e. V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

Der Verein trägt den Namen Kreissportbund Nordsachsen e. V. (KSB Nordsachsen)

Der Kreissportbund Nordsachsen e. V. ist die Gemeinschaft der Vereine. Er hat seinen Sitz in Torgau und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der KSB Nordsachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
2. Der KSB Nordsachsen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des KSB Nordsachsen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB Nordsachsen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber sowie über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft das Präsidium.

3. Der KSB Nordsachsen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
4. Der KSB Nordsachsen erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.
5. Der KSB Nordsachsen handelt nach den Grundsätzen der Nationalen Anti-Doping-Agentur in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

§ 3 Zweck

Zweck des KSB Nordsachsen ist es,

1. die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung von sozialen Maßnahmen und Aktivitäten der allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit, der Seniorenbetreuung, der Kunst und der Kultur, der Spielmanns- und der Fanfarenzüge zu fördern.
2. den Sport für alle zu koordinieren, sowie dafür einzutreten, dass allen Einwohnern des LK Nordsachsen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
3. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber Land, Kommunen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

4. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitgliederorganisation zu regeln.
5. der Lebensqualität und Gesundheit der Einwohner des Landkreis Nordsachsen zu dienen und dafür entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu schaffen.
6. Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - die Unterstützung von Leistungen für die Ganztagsbetreuung in den Kindergärten und den Schulen
 - der Schulung von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Mitgliedern in den Mitgliedsvereinen des KSB Nordsachsen
 - die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen
 - die Anerkennung des KSB Nordsachsen als Träger u.a. der Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und als freier Träger der Jugendhilfe

§ 4 Aufgaben

Der KSB Nordsachsen fördert und unterstützt seine Vereine. Seine Aufgabengebiete sind insbesondere:

- Förderung der Vereinstätigkeit,
- Förderung von Umweltbewusstsein im Sport,
- Koordination von gemeinsam durch die Mitglieder zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente,
- Förderung des Behinderten- und Seniorensport und des Breitensport und Leistungssport,
- Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Kreises und Kommunen sowie den gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen der Region,
- Beitrag des Sports zur Entwicklung von Kultur und Bildung,
- Unterstützung beim Bau und Erhalt von Sportanlagen,
- Mitarbeit bei Beschlüssen, Richtlinien und anderen Dokumenten im Kreis die den Sport betreffen,
- Austausch der Erfahrungen unter seinen Mitgliederorganisationen,
- Aus- und Fortbildung von Sportassistenten, Übungs- und Jugendleiter sowie die Anleitung der Vorstände in den Vereinen und Verbänden,
- Förderung und Nutzung der Sportwissenschaften,
- Kommissionsarbeit und Lehrgänge,
- Unterstützung in Fragen des Versicherungsschutzes,
- Förderung von Aktivitäten der Mitglieder durch finanzielle Unterstützung bzw. Bezuschussung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
- Einbeziehung weiterer Regelungen und Festlegungen, die für die Sportentwicklung im Landkreis Nordsachsen getroffen werden

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des KSB Nordsachsen sind die Satzung und die Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen, sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Mit Ausnahme der Beitrags- und Jugendordnung werden Ordnungen und ihre Änderungen vom Präsidium beschlossen.

3. Der KSB Nordsachsen verpflichtet sich im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des KSB Nordsachsen nur zu verwenden:
 - zur Verwirklichung seines Vereinszweckes,
 - bei berechtigten Interesse einer Dachorganisation,
 - bei nachweisbaren öffentlichen Interesse.

§ 6 Mitgliedschaft

Der KSB Nordsachsen besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind die gemeinnützigen Vereine. Sie müssen die Satzung des KSB Nordsachsen anerkennen und in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein sowie ihren Sitz und Wirkungsbereich im Landkreis Nordsachsen haben.
2. Außerordentliche Mitglieder des KSB Nordsachsen können juristische Personen, gemeinnützig anerkannte Organisationen wie Verbände, Gemeinschaften, Interessenverbände, Gesellschaften, Fördervereine u.a. werden, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des KSB Nordsachsen, zu richten und setzt die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen voraus sowie die Anerkennung der Satzung des KSB Nordsachsen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang.

Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein das Recht zu, innerhalb von vier Wochen den Antrag erneut zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium. Als letzte Instanz über die Aufnahme entscheidet der Kreissporttag oder der Hauptausschuss.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSB Nordsachsen erlischt durch:

Austritt, Ausschluss, Löschung

1. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des KSB Nordsachsen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.
2. Durch die Entscheidung des Präsidium kann der Ausschluss aus dem KSB Nordsachsen erfolgen,
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung, Richtlinien oder Ordnungen des KSB Nordsachsen
 - bei Verlust der für die Mitgliedschaft notwendigen Kriterien des § 6 der Satzung,
 - bei Beitragsrückstand trotz wiederholter Mahnung,
 - bei einem groben Verstoß gegen sportliches Verhalten und gegen die Interessen des KSB Nordsachsen.

Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums, auf Antrag eines anderen Organs oder eines Mitgliedes eingeleitet werden.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung den Hauptausschuss anrufen und Widerspruch einlegen.

Die endgültige Entscheidung obliegt dem Kreissporttag oder der Hauptausschuss.

3. Die Mitgliedschaft wird durch die Entscheidung des Präsidiums des KSB Nordsachsen gelöscht, wenn:
 - der Verein durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs aufgelöst worden ist,
 - dem Verein weniger als drei Personen angehören und er seine satzungsmäßigen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,
 - dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist.

§ 9 Beiträge und Nachweise

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jeweils bis zum zehnten Januar jeden Jahres
 - eine Bestandserhebung über die Mitglieder
 - den aktuellsten Registerauszug über die Eintragung beim Amtsgericht
 - den aktuellsten Freistellungsbescheid vom Finanzamt
 - die aktuelle Anschriftenliste des Vorstandes beim KSB Nordsachsen einzureichen.
2. Der KSB Nordsachsen erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern.
Die Höhe des Beitrages und Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Kreissporttag oder vom Hauptausschuss zu beschließen ist.

§ 10 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können vom Kreissporttag bzw. vom Hauptausschuss zum Ehrenpräsident oder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Weitere Ehrungen und Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 11 Organe

Die Organe des KSB Nordsachsen sind:

1. der Kreissporttag,
2. der Hauptausschuss,
3. das Präsidium,
4. der Vorstand

§ 12 Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB Nordsachsen.

2. Der Beschlussfassung durch den Kreissporttag unterliegen ausschließlich:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums.
 - b) Entgegennahme des Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und der Finanzplanung,
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
 - e) Beratung, Bestätigung und Beschlussfassung über die Jugendordnung und über die Beitragsordnung einschließlich der Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des KSB Nordsachsen e.V.,
 - g) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - i) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums,
 - j) Wahl der Kassenprüfer.
3. Der ordentliche Kreissporttag findet alle vier Jahre statt. Er wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung der Ladung im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge an den Kreissporttag sind dem Präsidium des KSB Nordsachsen schriftlich mit Begründung spätestens zehn Tage vor dem Kreissporttag einzureichen.
4. Der Kreissporttag besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand und das Präsidium des KSB Nordsachsen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sowie der Geschäftsführer des KSB Nordsachsen haben Teilnahme- und Rederecht auf dem Kreissporttag. Das Stimmrecht wird nur durch die Delegierten ausgeübt. Jedes ordentliche Mitglied entsendet einen Delegierten. Ordentliche Mitglieder des KSB Nordsachsen mit mehr als 500 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern entsenden zwei Delegierte. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum Ende des dem Kreissporttag vorangegangenen Kalenderjahres.
5. Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme auf dem Kreissporttag. Jeder ordnungsgemäß einberufene ordentliche Kreissporttag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse des Kreissporttages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine strengeren Anforderungen stellt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt offen. Der Kreissporttag kann jedoch im Einzelfall eine andere Abstimmungsform beschließen, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangt wird. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene und werden nicht mitgezählt. Über den Kreissporttag ist ein Protokoll (Beschlussprotokoll) anzufertigen. Es ist vom gewählten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle des KSB Nordsachsen eingesehen werden.
6. Die Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der entsendenden Vereine für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei jeder Delegiertenwahl sind Stellvertreter in ausreichender Zahl zu wählen. Sie rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach, wenn Mandate neu entstehen, Delegierte verhindert sind, ausscheiden oder ihr Amt ruht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Amt eines Delegierten ruht bei seiner Wahl in den Vorstand oder das Präsidium für die Dauer der Zugehörigkeit.

§ 13 Der außerordentliche Kreissporttag

Der Präsident oder ein Vizepräsident kann einen außerordentlichen Sporttag einberufen. Der Präsident oder ein Vizepräsident muss einen außerordentlichen Kreissporttag einberufen, wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Für den außerordentlichen Kreissporttag gelten § 12 Absätze 3. bis 6. entsprechend.

§ 14 Hauptausschuss

1. Die Hauptausschusstagung wird in der Regel einmal jährlich in den Jahren zwischen den ordentlichen Kreissporttagen durchgeführt. Der Hauptausschuss hat mit Ausnahme von Wahlen die gleichen Zuständigkeiten wie ein Kreissporttag.
2. Der Hauptausschuss besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums und den Vertretern der ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des KSB Nordsachsen mit mehr als 500 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern haben zwei Stimmen, alle anderen ordentlichen Mitglieder und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums haben eine Stimme. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum Ende des der Hauptausschusssitzung vorangegangenen Kalenderjahres. § 12 Abs. 5. der Satzung gilt entsprechend.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium berät den Vorstand in allen Angelegenheiten. Das Präsidium beschließt über
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Erlass von Ordnungen (außer Beitrags- und Jugendordnung),
 - Einrichtung von hauptamtlich besetzten Geschäftsstellen,
 - Bildung von Arbeitsgruppen,
 - Festlegung von Verantwortungsbereichen der Präsidiumsmitglieder,
 - Berufung von Fördermitgliedern.
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) dem Vorsitzenden der Sportjugend,
 - c) weiteren bis zu neun Präsidiumsmitgliedern,

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Präsidiumstagungen teil, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des KSB Nordsachsen können mit beratender Stimme an den Präsidiumstagungen teilnehmen.

Der Landkreis Nordsachsen entsendet einen Vertreter in das Präsidium. Bis zum Wirksamwerden der Kreisgebietsreform entsenden der Landkreis Torgau-Oschatz und der Landkreis Delitzsch-Eilenburg je einen Vertreter in das Präsidium. Die entsandten Vertreter nehmen in dieser Eigenschaft mit beratender Stimme an den Präsidiumstagungen teil. Beschlussfassungen im Präsidium erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder.

Über die Tagungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es ist vom gewählten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle des KSB Nordsachsen eingesehen werden. Im übrigen gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung.

Wird eine Stelle im Präsidium vom Kreissporttag nicht besetzt oder während der laufenden Wahlperiode frei, so kann das Präsidium diese Stelle bis zum Ablauf der Wahlperiode des Präsidiums durch Zuwahl selbst neu besetzen.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KSB Nordsachsen im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse des Kreissporttages sowie des Hauptausschusses.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des KSB Nordsachsen und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.
3. Der Vorstand vertritt den KSB Nordsachsen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - den drei Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister

Der KSB Nordsachsen wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten einzuberufen und zu leiten sind. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, telefonisch oder per e Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand gibt sich im übrigen eine Geschäftsordnung.

§ 17 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Leiter des Ausschusses wird vom Präsidium bestätigt.
2. Die Beschlussvorlagen der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 18 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der KSB Nordsachsen eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet, der dem Präsident oder dessen Beauftragten dienstrechtlich unterstellt ist. Der KSB Nordsachsen kann neben dem Geschäftsführer weitere Arbeitnehmer beschäftigen. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Vertretung des Vereins bei den ihm vom Vorstand zugewiesenen Geschäften bestellt werden.

§ 19 Kreissportjugend (KSJ)

1. Die KSJ ist die nicht rechtsfähige Jugendorganisation des Kreissportbundes. Sie führt sich organisatorisch selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die KSJ erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Kreissporttag oder vom Hauptausschuss des KSB Nordsachsen beschlossen wird.
3. Die Jugendleiter der Sportvereine wählen einen eigenständigen Kreissportjugendvorstand.
4. Die KSJ ist gemeinsam mit den Mitgliedern des KSB Nordsachsen für die Bereiche der sportlichen und außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie des Bereiches der außerschulischen Jugendbildung zuständig.

§ 20 Wirtschaftsführung

1. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der durch den Kreissporttag bzw. in den dazwischen liegenden Jahren durch den Hauptausschuss, zu bestätigen ist.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr sind Aufzeichnungen zu erstellen, die vom Präsidium bzw. Hauptausschuss zur Bestätigung vorzulegen sind.
3. Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des KSB Nordsachsen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung des Kreissportbundes

1. Die Auflösung kann nur durch Beschluss eines Kreissporttages erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist dem Landessportbund Sachsen e. V. zu übereignen, der es unmittelbar zur Förderung des Breiten- oder Freizeitsports zu verwenden hat. Die Auskehrung darf nur nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde vom Kreissporttag am 05.04.2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung des KSB Nordsachsen im Vereinsregister in Kraft.